



Kontakt: Ilaria Ghezzi, Bewirtschaftung Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.zh.ch/afm

Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien Bücklerstrasse

Genehmigung

Gemeinde **Höri**

Lage - Bücklerstrasse, Kernzone

Massgebende - Beschluss Nr. 48 des Gemeinderates Höri vom 20. Mai 2025
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500 vom 25. Februar 2025
- Erläuterungsbericht vom 25. Februar 2025

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Mobilität im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [OG RR, LS 172.1] i.V.m. § 66 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [VOG RR, LS 172.11] sowie § 20 und Anhang 2 der Organisationsverordnung der Volkswirtschaftsdirektion [OV VD, LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Höri hat mit Beschluss Nr. 48 vom 20. Mai 2025 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3849/1957 in der Kernzone im Bereich der Bücklerstrasse ersatzlos aufgehoben.

Anlass und Zielsetzung der Planung Die Verkehrsbaulinien gemäss RRB Nr. 3849/1957 wurden ursprünglich im Hinblick auf den vorgesehenen Ausbau der Bücklerstrasse festgesetzt. Im Laufe der Zeit wurde der Strassenverlauf im heute zur Revision anstehenden Abschnitt jedoch angepasst, ohne dass die Baulinien entsprechend revidiert wurden.

Die bestehenden Verkehrsbaulinien durchqueren die Grundstücke Kat. Nr. 53 und Kat. Nr. 1091 und beeinträchtigen dadurch deren bauliche Nutzung erheblich. Zudem stehen sie im Widerspruch zu den planerischen Zielsetzungen der Kernzonenbestimmungen gemäss der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Höri.

Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3849/1957 erfüllen heute keine erkennbare Funktion mehr und sollen in der Kernzone gemäss dem Verkehrsbaulinienplan, 1:500 vom 25. Februar 2025 ersatzlos aufgehoben werden.

Niveaulinien sind keine vorhanden.



Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gestützt auf Art. 14 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 der Gemeinde Höri ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Gemeinderat zuständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Mit der vorliegenden Baulinienrevision sollen die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3849/1957 in der Kernzone im Bereich der Bücklerstrasse ersatzlos aufgehoben werden.

Ergebnis der Prüfung Die Bücklerstrasse wurde nicht entsprechend der ursprünglichen Planung realisiert. Die seinerzeit zur Raumsicherung der Strasse festgesetzten Verkehrsbaulinien erfüllen heute keine erkennbare Funktion mehr. Sie verlaufen quer über die Grundstücke Kat.-Nr. 53 und Kat.-Nr. 1091, tangieren bestehende Gebäude und stehen im Widerspruch zu den Anordnungszielen der Kernzonenbestimmungen gemäss der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Höri.

Im betroffenen Gebiet besteht an den Verkehrsbaulinien gemäss RRB Nr. 3849/1957 kein öffentliches Interesse mehr.

Mit der vorliegenden Revision wird den heutigen Gegebenheiten Rechnung getragen und die Widersprüche zu den Kernzonenbestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung werden bereinigt.

Die Vorlage steht weder im Widerspruch zur kommunalen noch zur kantonalen Richtplanung.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG i.V.m. § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid zusammen mit den geprüften Akten zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.



Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion wird verfügt:

- I. Die mit Beschluss Nr. 48 vom 20. Mai 2025 beschlossene ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3849/1957 in der Kernzone im Bereich der Bücklerstrasse wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Höri wird eingeladen:
 - Dispositiv Ziff. I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG i.V.m. § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.
 - Die Nachführung der Verkehrsbaulinien in den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu veranlassen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, den Beleg der Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Höri inkl.
 - Beschluss Nr. 48 des Gemeinderates Höri vom 20. Mai 2025
 - Verkehrsbaulinienplan 1:500 vom 25. Februar 2025
 - Erläuterungsbericht vom 25. Februar 2025
 - Verfügungskopie an Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien.

Amt für Mobilität

Markus Traber, Amtschef

PROTOKOLLAUSZUG

Gemeinderat
Wehntalerstrasse 46
8181 Höri

Sitzung vom 20.05.2025
Beschluss-Nr. 48
Dossier / Geschäft HÖRI-2025-0187
IDG-Status einsehbar

Für Rückfragen:
Koordination Fachbereich Baurecht
Tel. 044 872 77 20
bau@hoeri.ch

Bücklerstrasse, ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien, Festsetzung

Ausgangslage

Die Eigentümerschaft der Parzelle Kat.-Nr. 1091 in der Kernzone der Gemeinde Höri hat - im Hinblick auf die Bebaubarkeit ihrer Parzelle - um Überprüfung der bestehenden Verkehrsbaulinie an der Bücklerstrasse angefragt. Gemäss § 110 a. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) haben Eigentümerschaften von Grundstücken, die von Bau- und Niveaulinien betroffen sind, Anspruch auf deren Überprüfung, wenn die Richtplanung den durch die Baulinien gesicherten Ausbau nicht mehr vorsieht oder bereits vorgenommen wurde. Die Verkehrsbaulinie wurde in der Folge überprüft.

Erwägungen

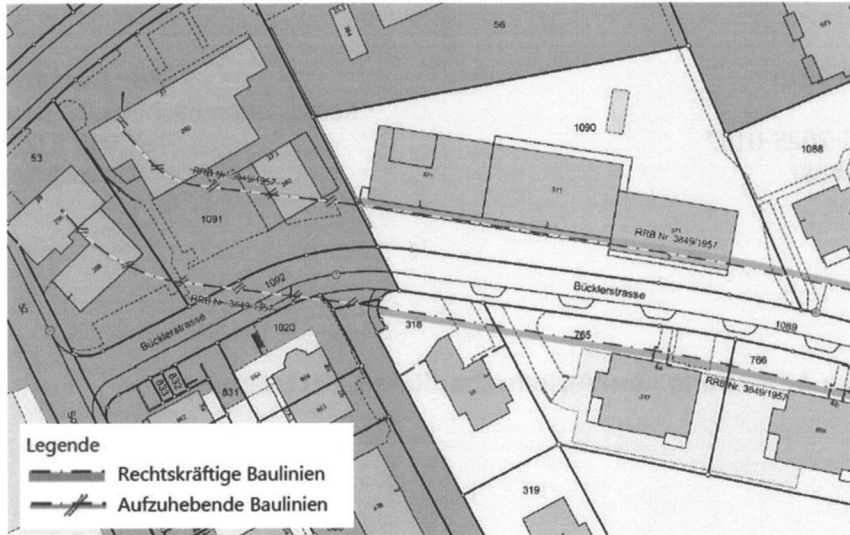
1. Ergebnis der Überprüfung

Bei der Bücklerstrasse besteht die Verkehrsbaulinie Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 3849/1957. Die Verkehrsbaulinie wurde durch den Gemeinderat Höri festgesetzt und durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 7. November 1957 genehmigt. Es handelt sich somit vorliegend um eine kommunale Verkehrsbaulinie, welche ausserhalb eines Quartierplanes und ohne Niveaulinie festgesetzt wurde.

Die Bücklerstrasse wurde nicht entlang den festgesetzten Verkehrsbaulinien gebaut und die Fahrbahn der Bücklerstrasse ist zwischen 4.50 m und 5.00 m breit und weist ein einseitiges Trottoir auf. Gemäss Anhang 1 der Verkehrserschliessungsverordnung (VErV) handelt es sich um eine Zufahrtsstrasse 2, Typ 4. Die heutige Dimensionierung der Strasse ist ausreichend. Eine Zufahrtsstrasse 2 kann bis zu 300 Wohneinheiten erschliessen. Derzeit werden über die Bücklerstrasse jedoch weniger Wohneinheiten erschlossen. Massgebend ist jedoch das Potenzial gemäss den Bau- und Zonenordnungs-Bestimmungen (BZO). Auch bei einem Vollausbau genügt die Dimensionierung der Strasse. Es sind zudem keine erheblichen Aufzonungen zu erwarten, die auf den Strassenausbau bezogen relevantes Potenzial ergäben.

Im vorliegenden Fall ist somit kein Ausbaubedarf angezeigt (Richtplanung und Verkehrserschliessungsverordnung). Die Strassenabstände sind in der BZO bei fehlenden Verkehrsbaulinien in der Kernzone abschliessend definiert. Die Überbaumöglichkeit der Grundstücke Kat.-Nr. 53 und 1091 wird verbessert und trotzdem regelt die BZO genügend grosse Abstände gegenüber der Bücklerstrasse.

Aufgrund des vollständigen Ausbaus der Strasse wird die vorhandene Verkehrsbaulinie in der Kernzone ersatzlos aufgehoben. Die Revision der Verkehrsbaulinie RRB Nr. 3849/1957 ist nach § 96 ff. i.V.m. § 108 PBG zweckmässig.



2. Zweck und Inhalt der Vorlage

Mit der Baulinienrevision wird die Verkehrsbaulinie an der Bückerstrasse teilweise aufgehoben, damit zweckmässige Bauvorhaben erstellt werden können. Die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 3849/1957 ist innerhalb der Kernzone obsolet und daher ist die Revision notwendig und zweckmässig.

Die Anpassung der Verkehrsbaulinien betrifft die folgenden fünf Grundstücke, die in nachfolgender Darstellung visualisiert sind:



3. Kantonale Vorprüfung
Die Vorlage wurde der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Mobilität, zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 7. April 2025 wurde die Stellungnahme der Gemeinde Höri zugestellt. Der Stellungnahme sind keine Genehmigungsvorbehalte zu entnehmen.
4. Verfahren
Die Aufhebung der Verkehrsbaulinien erfolgt nach §§ 108 f. PBG. Die Festsetzung obliegt gemäss Gemeindeordnung dem Gemeinderat; sie bedarf gemäss § 109 PBG der Genehmigung des Kantons Zürich (Volkswirtschaftsdirektion).

Nach der kommunalen Festsetzung und der kantonalen Genehmigung sind gemäss § 5 Abs. 3 und § 108 Abs. 3 PBG die Vorlage mit dem Festsetzungsbeschluss zusammen mit dem kantonalen Genehmigungsentscheid öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelhinweis und unter Beilage des Festsetzungsbeschlusses samt Genehmigungsentscheid schriftlich mitzuteilen. Die Rechtskraft der Vorlage ist wiederum öffentlich bekannt zu machen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 3849/1957 an der Bücklerstrasse wird innerhalb der Kernzone ersatzlos aufgehoben.
2. Die Vorlage ist gemäss § 109 PBG der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung einzureichen.
3. Der Mandats-/Projektleiter a.i. für die Raum-/Verkehrsplanung Höri wird beauftragt,
 - 3.1. die Baulinienvorlage zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss und dem Genehmigungsentscheid öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen;
 - 3.2. den betroffenen Grundeigentümern den Festsetzungsbeschluss und den Genehmigungsentscheid schriftlich mitzuteilen.
4. Rechtsmittelbelehrung
Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
5. Der Mandats-/Projektleiter a.i. für die Raum-/Verkehrsplanung Höri wird beauftragt, die Rechtskraft der Vorlage öffentlich bekannt zu machen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug per E-Mail an:
 - Marion Sigrist, Ressortvorsteherin (marion.sigrist@hoeri.ch)
 - Roland Stadler, Mandats-/Projektleiter a.i. (roland.stadler@hoeri.ch)
 - Gossweiler Ingenieure AG (oereb@gossweiler.com)
7. Mitteilung durch gedruckten Protokollauszug an:
 - Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Mobilität, Postfach, 8090 Zürich (unter Beilage der Baulinienvorlage in 2-facher Ausführung, mit Festsetzungsvermerk, eingeschrieben)

8. Digitale Ablage:
- Geschäftsakten eGeKo

Gemeinderat Höri

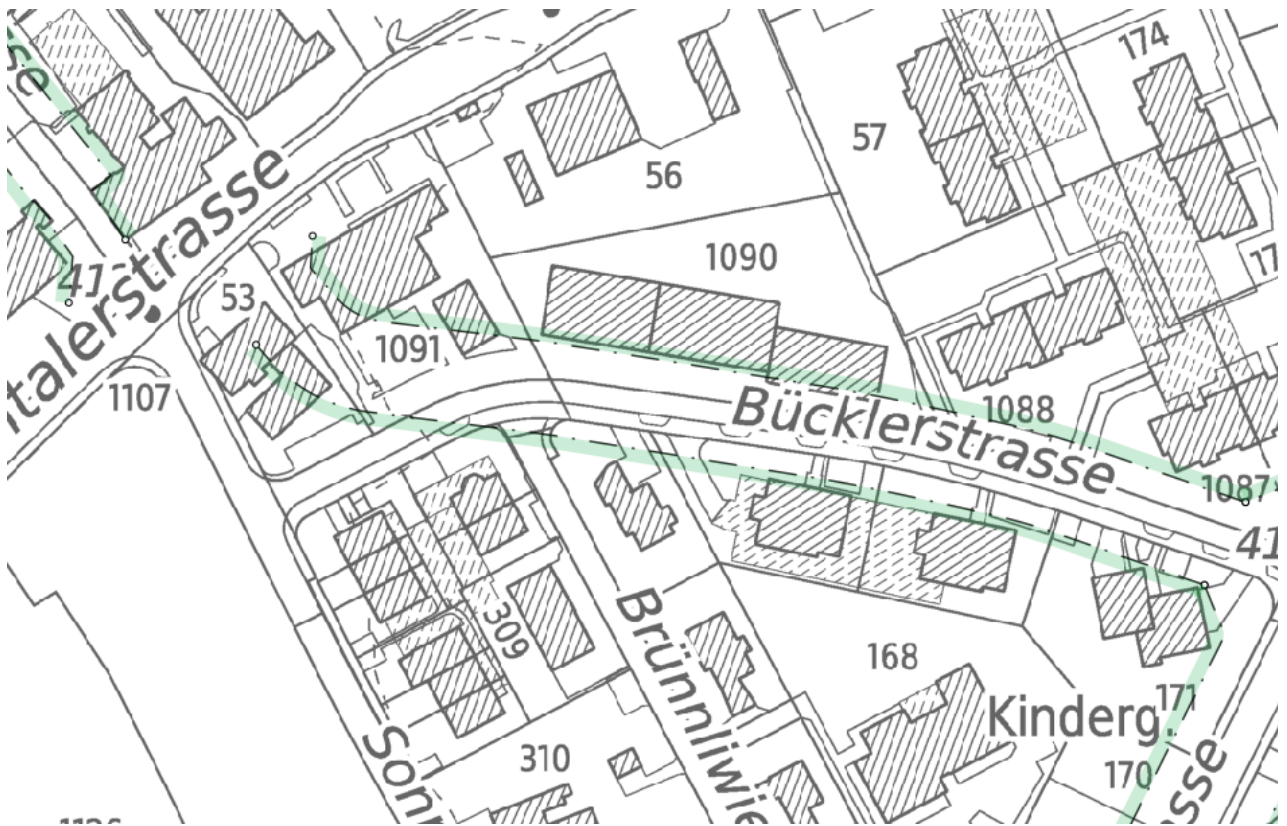


Nathalie Homberger
Verwaltungsleiterin

Versand:

Versand 28. MAI 2025

Revision Verkehrsbaulinien Bücklerstrasse



Auszug GIS ZH, Verkehrsbaulinien, Stand Februar 2025

Kloten, 25. Februar 2025 / hr.1006 / Gul



Gossweiler

Gossweiler Ingenieure AG
Lindenstrasse 23
8302 Kloten
Telefon 044 815 51 00
www.gossweiler.com



member of
suisse.ing

Auftraggeberin
Bearbeitung
Version
Versionsverlauf

Gemeinde Höri
Gossweiler Ingenieure AG

1.0

Version	Datum	Visum	Kommentar
1.0	11.02.2025	Gul	Fassung für Vorprüfung

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Grundlagen	5
2.1	Übergeordnete Richtplanung	5
2.2	Kommunale Gesamtplan	6
2.3	Nutzungsplanung / Abstände	7
3	Weitere Themen	9
3.1	Geplante Bauvorhaben	9
4	Zweck der Baulinienrevision und Beurteilung	10
5	Verfahren	11
6	Technische Erläuterungen	12
6.1	Verzeichnis der beteiligten Grundstücke	13
7	Anhang	14

1 Ausgangslage

Anspruch auf die Überprüfung der Baulinien gemäss § 110 a. PBG

Gemäss § 110 a. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) haben Eigentümer von Grundstücken, die von Bau- und Niveaulinien betroffen sind, Anspruch auf deren Überprüfung, wenn die Richtplanung den durch die Verkehrsbaulinien gesicherten Ausbau nicht mehr vorsieht.

Die Eigentümer des Grundstücks Kat.-Nr. 1091 haben um eine Überprüfung der Verkehrsbaulinien angefragt.

Verkehrsbaulinie
RRB Nr. 3849/1957

Bei der Bücklerstrasse besteht die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 3849/1957. Die Verkehrsbaulinie wurde durch den Gemeinderat Hori festgesetzt und durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 7. November 1957 genehmigt. Es handelt sich somit vorliegend um eine kommunale Verkehrsbaulinie, welche ausserhalb eines Quartierplanes und ohne Niveaulinie festgesetzt wurde.

Da die Bücklerstrasse nicht entlang den festgesetzten Verkehrsbaulinien gebaut wurde, wird im Auftrag der Gemeinde Hori die Revision der Verkehrsbaulinie geprüft.

Heutiger Ausbau

Die Fahrbahn der Bücklerstrasse ist zwischen 4.50 m und 5.00 m breit und weist ein einseitiges Trottoir auf.

Legende


 Gemeindebaulinie rechtskräftig



Abbildung 1 Ausschnitt Verkehrsbaulinien, Auszug maps.zh.ch, Stand Februar 2025

2 Grundlagen

2.1 Übergeordnete Richtplanung

Kantonaler Richtplan Verkehr

Der kantonale Richtplan des Kantons Zürich (Stand vom 11. März 2024) wurde mit Beschluss des Kantonsrates festgesetzt. In der Richtplankarte ist kein Eintrag entlang der Bücklerstrasse vorhanden. Im Bereich der Baulinienrevision sind somit keine geplanten Inhalte vorhanden und kein Ausbaubedarf angezeigt.

Legende

- Siedlungsgebiet (bestehend)
- Abklassierung Hauptverkehrsstrasse / Rückbau bei Ersatz (geplant)
- Revision Verkehrsbaulinie

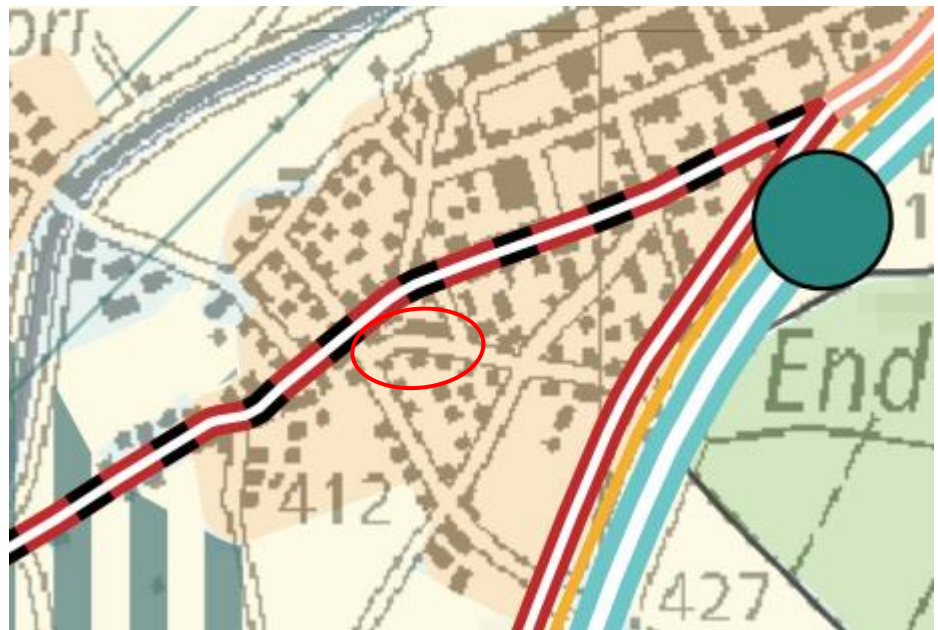


Abbildung 2 Kantonaler Richtplan Verkehr (März 2024)

Regionale Richtpläne

Der regionale Richtplan Unterland wurde von der PZU erarbeitet und durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 25. Oktober 2023 festgesetzt. Gemäss der Richtplankarte Verkehr sowie der Richtplankarte Siedlung und Landschaft sind entlang der Bücklerstrasse keine Einträge vorhanden, wodurch kein Ausbaubedarf angezeigt ist.

Legende


- Kantonal**
- Siedlungsgebiet (bestehend)
- Abklassierung Hauptverkehrsstrasse / Rückbau bei Ersatz (geplant)
- Umgestaltung Strassenraum (geplant)
- Regional**
- Radweg (geplant)
- Revision Verkehrsbaulinie



Abbildung 3 Regionaler Richtplan Verkehr Unterland (Oktober 2023)

Legende

Kantonal

 Siedlungsgebiet (bestehend)

 Revision Verkehrsbaulinie



Abbildung 4 Regionaler Richtplan Siedlung und Landschaft Unterland (Oktober 2023)

2.2 Kommunale Gesamtplan

Die Gemeinde Höri verfügt über einen kommunalen Gesamtplan, welcher aus dem Siedlungs- und Landschaftsplan sowie dem Verkehrsplan und dem Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen besteht. Der kommunale Gesamtplan wurde 1982 durch die Gemeindeversammlung festgesetzt und im Jahr 1990 einer Revision unterzogen.

Im kommunalen Gesamtplan sind keine Inhalte über den Ausbau der Bücklerstrasse enthalten oder weitere Inhalte, die den Anspruch der Überprüfung der Baulinie verhindern würden.

Legende

 Radweg (bestehend)


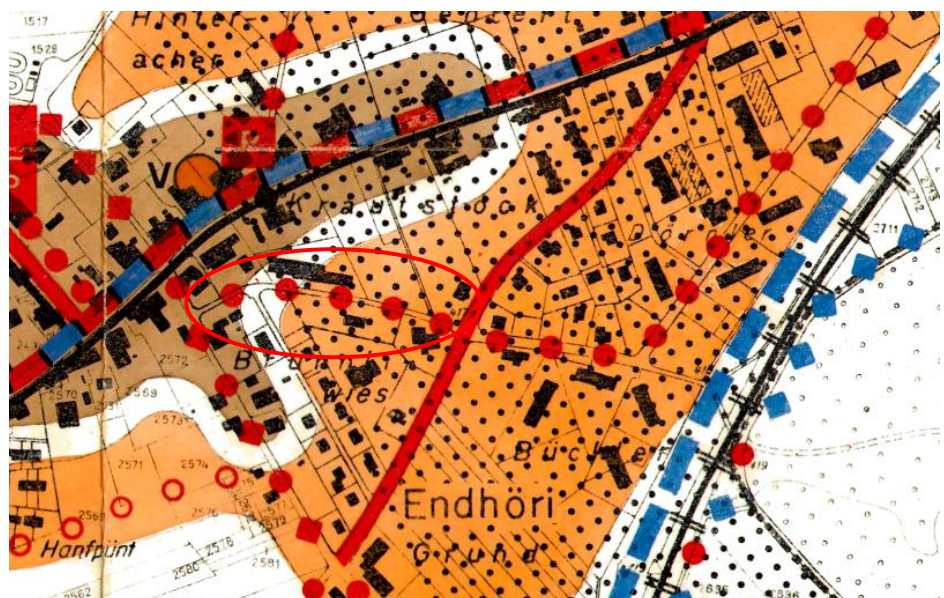
 Revision Verkehrsbaulinie


Abbildung 5 Kommunaler Gesamtplan, Verkehrsplan und Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen (März 1982)

- Legende
- Schutzwürdiges Ortsbild
 - Wohngebiet
 - Revision Verkehrsbaulinie

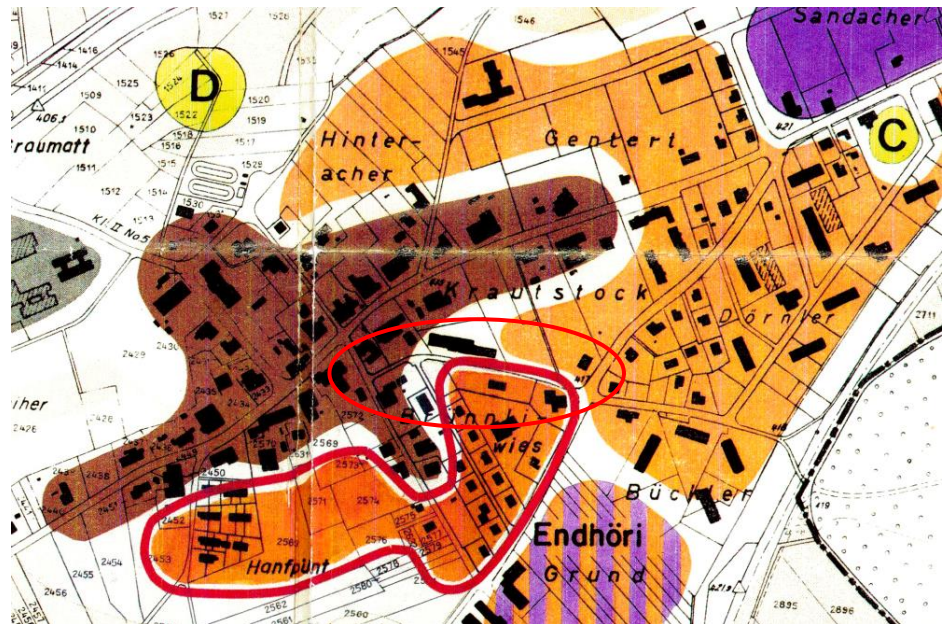


Abbildung 6 Kommunalplan, Siedlungs- und Landschaftsplan (April 1990)

Weder auf der kantonalen, regionalen noch auf der kommunalen Ebene ist ein Ausbaubedarf entlang der Bücklerstrasse angezeigt. Einer Revision der Verkehrsbaulinie steht aufgrund der übergeordneten und kommunalen Grundlagen nichts entgegen.

2.3 Nutzungsplanung / Abstände

Bau- und Zonenordnung

Die Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Höri wurde an der Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2022 festgesetzt und von der kantonalen Baudirektion am 31. März 2023 genehmigt.

Verkehrsbaulinie
RRB Nr. 3849/1957

Die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 3849/1957 verläuft teilweise entlang der Bücklerstrasse. Gegen Westen folgen die Verkehrsbaulinien nicht mehr der Bücklerstrasse, sondern münden auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 53 und 1091. Die Verkehrsbaulinie führt über die Kernzone K, Wohnzone E 2, Wohnzone W 3 und über die Wohnzone mit Gewerbeberleicherung WG 3.

- Legende
- K
 - E 2
 - W 3
 - WG 3
 - Baulinien (in Kraft)

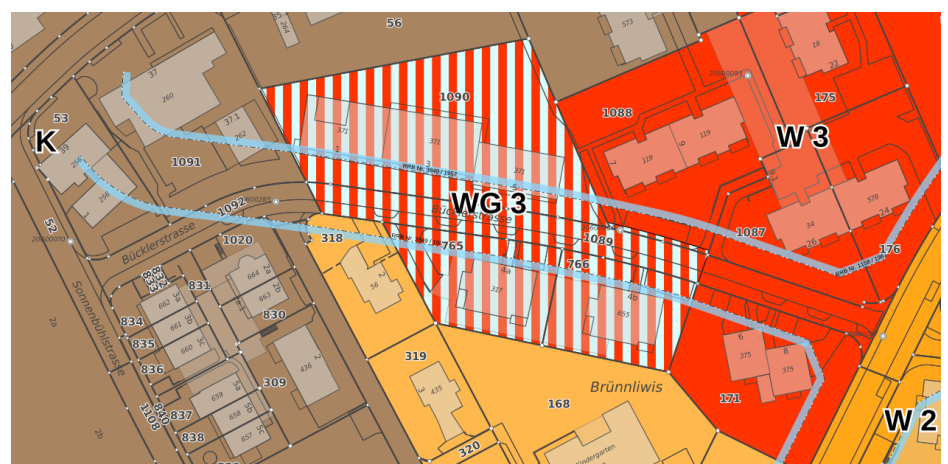


Abbildung 7 Auszug ÖREB-Kataster, maps.zh.ch, Stand Februar 2025

3 Weitere Themen

3.1 Geplante Bauvorhaben

Bauvorhaben

Die Gemeinde Höri hat im Rahmen privater Bauvorhaben die rechtsgültige Verkehrsbaulinie überprüft. Die Bücklerstrasse ist heute bereits hinreichend ausgebaut und verläuft zudem nicht vollständig innerhalb des Baulinienbereichs. Auch längerfristig besteht kein weiterer Ausbaubedarf, da die Bücklerstrasse erst kürzlich gesamtsaniert wurde. Die Verkehrsbaulinien innerhalb der Kernzone (westlicher Abschnitt der Bücklerstrasse) sind nicht mehr zeitgemäss und sollen daher revidiert werden.

Legende


 Gemeindebaulinie rechtskräftig



Abbildung 9

Ausschnitt Verkehrsbaulinien in Höri, Auszug maps.zh.ch,
Stand Februar 2025

4 Zweck der Baulinienrevision und Beurteilung

Zweck	Mit der Baulinienrevision wird die Verkehrsbaulinie angepasst resp. teilweise aufgehoben, damit zweckmässige Bauvorhaben erstellt werden können. Die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 3849/1957 ist innerhalb der Kernzone obsolet und daher ist die Revision notwendig.
Verkehrerschliessungsverordnung	<p>Die Bücklerstrasse weist heute eine Fahrbahnbreite von 4.50 m bis 5.00 m und ein einseitiges Trottoir auf. Gemäss Anhang 1 der Verkehrerschliessungsverordnung (VErV) handelt es sich um einen Zufahrtsstrasse 2, Typ 4.</p> <p>Die heutige Dimensionierung der Strasse ist ausreichend. Eine Zufahrtsstrasse 2 kann bis zu 300 Wohneinheiten erschliessen. Derzeit werden über die Bücklerstrasse jedoch weniger Wohneinheiten erschlossen. Massgebend ist jedoch das Potenzial gemäss den BZO-Bestimmungen. Auch bei einem Vollausbau genügt die Dimensionierung der Strasse. Es sind zudem keine erheblichen Aufzonungen zu erwarten, die auf den Strassenausbau bezogen relevantes Potenzial ergäben.</p>
Beurteilung und Auswirkungen	Im vorliegenden Fall ist kein Ausbaubedarf angezeigt (Richtplanung und Verkehrerschliessungsverordnung). Abstände sind in der BZO bei Kernzonen und bei fehlenden Verkehrsbaulinien abschliessend definiert. Die Überbaumöglichkeit der Grundstücke Kat.-Nrn. 53 und 1091 wird verbessert und trotzdem regelt die BZO genügend grosse Abstände gegenüber der Bücklerstrasse. Aufgrund des vollständigen Ausbaus der Strasse wird die vorhandene Verkehrsbaulinie in der Kernzone ersatzlos aufgehoben. Die Revision der Verkehrsbaulinie RRB Nr. 3849/1957 ist nach § 96 ff. i.V.m. § 108 PBG zweckmässig.

5 Verfahren

Zuständigkeit

Grundsätzlich sind Bau- und Niveaulinien mit dem gleichen Verfahren zu revidieren, wie sie festgelegt wurden. Da es sich vorliegend um eine Aufhebung von Verkehrsbaulinien entlang von Strassen der kommunalen Erschliessung nach § 96 ff. i.V.m. § 108 PBG handelt, ist die Verkehrsbaulinie in diesem Verfahren entsprechend zu revidieren.

Für die Festsetzung sowie Aufhebung von Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sind die Gemeinden zuständig. Der Gemeinderat ist gemäss Art. 25 Ziff. 5 Gemeindeordnung (GO) von Höri für die Festsetzung und Änderung von Bau- und Niveaulinien zuständig (vgl. auch § 108 PBG).

Terminplan

Erarbeitung 1. Entwurf Baulinienrevision	Februar 2025
Informelle Vorprüfung Amt für Mobilität	März 2025
Bereinigung der Vorlage	Mai 2025
Festsetzung durch den Gemeinderat	Juni 2025
Genehmigung durch das Amt für Mobilität gemäss § 109 PBG	Juli 2025
Publikation Festsetzung und Genehmigung gemäss § 5 Abs. 3 PBG	September 2025
Information Grundeigentümerschaft über die Publikation (eingeschriebener Brief) § 108 Abs. 3 PBG	September 2025
Rekursfrist und Inkrafttreten / Nachführung im ÖREB	November 2025

6 Technische Erläuterungen



Verkehrsbaulinie

Die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 3849/1957 an der Bücklerstrasse wird innerhalb der Kernzone ersatzlos aufgehoben.

Niveaulinie

Entlang der Bücklerstrasse wurde keine Niveaulinie festgesetzt.

Legende

-  Rechtskräftige Baulinien
-  Aufzulebende Baulinien

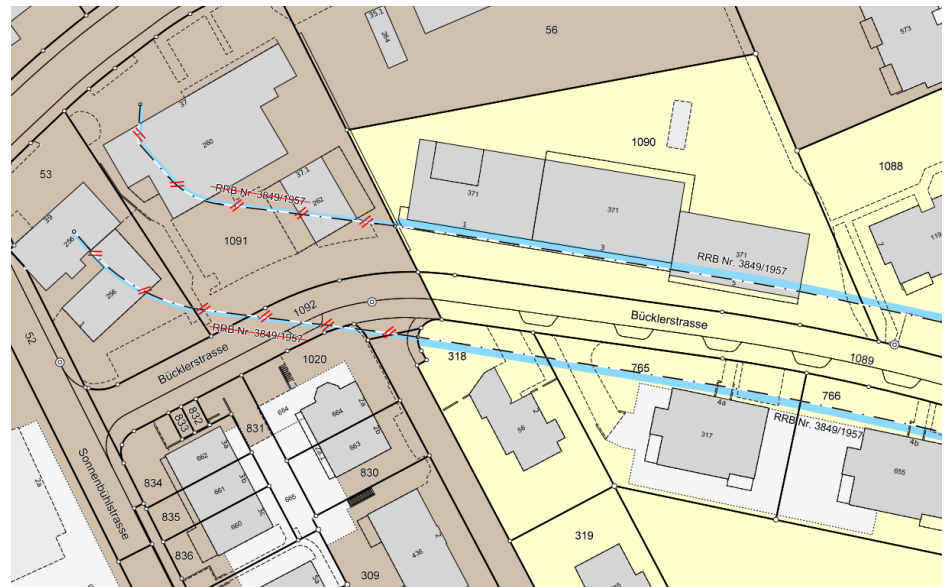


Abbildung 10 ÖREB-Plan, Revision Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3849/1957, Stand Februar 2025

6.1 Verzeichnis der beteiligten Grundstücke

Von der Revision der Verkehrsbaulinie sind 3 Grundstücke und 2 Strassen betroffen. Nachfolgend sind die Grundeigentümerschaften aufgelistet.

Kat.-Nrn.	Grundeigentümerschaft
53	Baumann André, Weierstrasse 10a, 8175 Windlach
1091	Etter Erika, Hönggerstrasse 293, 8105 Regensdorf
1092	Bücklerstrasse: Gemeinde Höri, Wehntalerstrasse 46, 8181 Höri
1020	Maag Marco, Bücklerstrasse 4a, 8181 Höri
317	Brünnliwiesstrasse: Gemeinde Höri, Wehntalerstrasse 46, 8181 Höri

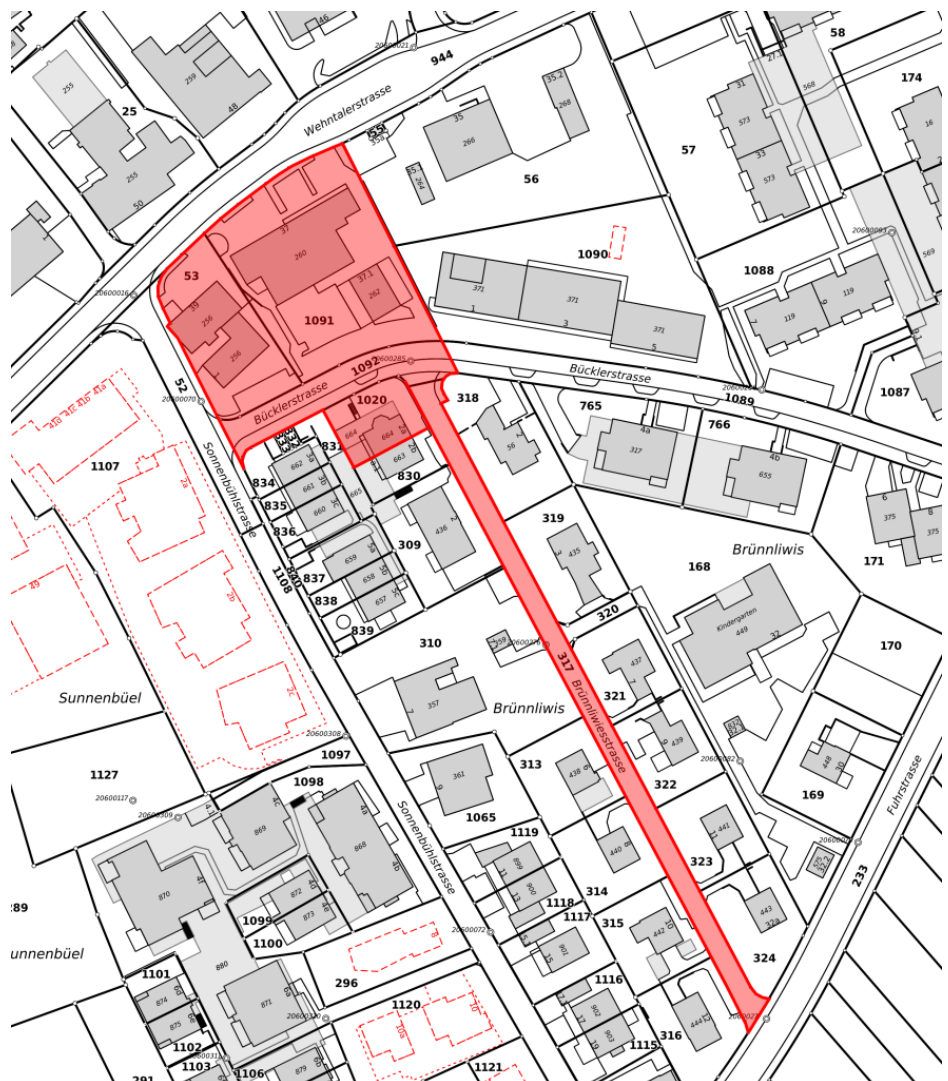


Abbildung 11 Ausschnitt Perimeter, betroffene Grundeigentümerschaften

7 Anhang

- ◆ Festsetzungsbeschluss
- ◆ Überarbeiteter ÖREB-Plan mit der Aufhebung
- ◆ Nachweis über die Zuständigkeit betreffend Beschlussfassung von Baulinienvorlagen gemäss Gemeindeordnung (Gemeinderatsbeschluss)

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 24.10.2025
Öffentlich einsehbar bis: 24.10.2028
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000003109

Publizierende Stelle



Gemeinde Höri, Wehntalerstrasse 46, 8181 Höri

Bücklerstrasse, ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien, Bekanntmachung des Inkrafttretens, Höri

Angaben zum Inhalt:

Die ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3849/1957 in der Kernzone im Bereich der Bücklerstrasse wurde durch den Gemeinderat Höri mit Beschluss Nr. 48 vom 20. Mai 2025 festgesetzt und von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 8607 vom 8. Juli 2025 genehmigt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 21. Oktober 2025 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Die Baulinienrevision ist damit in Kraft getreten.

Kontaktstelle:

Gemeinde Höri
Wehntalerstrasse 46
8181 Höri